

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 021/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Anpassungsnotwendigkeit Unternehmenssatzung TBS AöR		
Datum 17.01.25	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführende Abteilung: TBS Vorstand		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	25.03.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Sachverhalt:

Durch das 3. NKFVG vom 5. März 2024 ist § 26 KUV, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen. Ferner wurden Zuordnungen von Paragraphen innerhalb der KUV geändert. Folglich ist die Unternehmenssatzung anzupassen, da sie sich mit § 11 Abs. 3 auf geänderte bzw. nicht mehr enthaltene Regelungen bezieht.

Sofern ein Lagebericht als Bestandteil des Jahresabschlusses in der bisherigen Form weiterhin gewünscht ist, kann dies in der Satzung (freiwillig) geregelt werden. Da die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig Teil der nicht finanziellen Erklärungen des Lageberichts ist, ist diese ausdrücklich auszunehmen, um den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD nicht nachkommen zu müssen.

Schließlich besteht die Möglichkeit, alle oder ausgewählte Inhalte des bisherigen Lageberichtes im Rahmen der sonstigen Berichterstattung, z. B. dem Geschäftsbericht, darzustellen.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, eine Entscheidung zum künftigen Umgang mit dem bisherigen Lagebericht zu treffen.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Entscheidung zum Lagebericht hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte